

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Beteiligungsbericht 2025

2025/413

vom 4. November 2025

1. Ausgangslage

Nach der Gesetzgebung über die Beteiligungen verfasst der Kanton einmal jährlich einen Beteiligungsbericht über sämtliche Beteiligungen (§ 15 Abs. 1 PCGV, [SGS 314.11](#)). Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Beteiligungen aus und beschliesst über den Beteiligungsbericht (§ 9 Abs. 1 Bst. b PCGG, [SGS 314](#)). Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus und nimmt den Beteiligungsbericht zur Kenntnis.

Der Bericht behandelt Beteiligungen, die ausgelagerte Kantonsaufgaben erfüllen. Als Beteiligung gelten Institutionen in Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder solche in einer Gesellschaftsform gemäss Obligationenrecht oder Spezialgesetz, bei welchen der Kanton Einfluss auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans nehmen kann (§ 2 PCGG).

Der Beteiligungsbericht wurde einer grundlegenden Analyse unterzogen und auf dieser Grundlage für die vorliegende Fassung leicht angepasst.

Per 1. Januar 2025 führte der Kanton unverändert 31 Beteiligungen. Die Differenz um eine Beteiligung im Vergleich zum Vorjahresbericht ergibt sich daraus, dass das Universitätsspital Nordwestschweiz (USNW), welches keine operative Tätigkeiten ausübt, aus Gründen der Vollständigkeit nun ebenfalls als Beteiligung gezählt wird (vgl. [Kapitel 4.8.2.](#)).

Die Erträge des Kantons aus seinen Beteiligungen belaufen sich gemäss Jahresrechnung 2024 auf CHF 99 Mio. Demgegenüber stehen die Aufwendungen des Kantons in Zusammenhang mit seinen Beteiligungen mit CHF 496 Mio. pro Jahr. Rund 69 % der Beteiligungserträge stammen von der Basellandschaftlichen Kantonalbank (CHF 68,7 Mio.). Von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) flossen aufgrund von deren Bilanzverlust keine Erträge an den Kanton. Auf der anderen Seite gehen rund 88 % des Aufwands in die Bereiche Bildung (Universität Basel und FHNW: CHF 232,2 Mio.) und kantonseigene Spitalbetriebe (Kantonsspital Baselland, Psychiatrie Baselland, Universitäts-Kinderspital beider Basel: CHF 204,8 Mio.).

Aktuell ist der Kanton Basel-Landschaft gegenüber der Universität Basel (CHF 114,4 Mio.) sowie der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (CHF 0,6 Mio.) Darlehensgeber.

Als strategisch wichtige Beteiligungen gemäss den Kriterien des Gesetzes gelten wie schon im Vorjahr derzeit:

- Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB)
- Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)
- Universität Basel
- Kantonsspital Baselland (KSBL)
- Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)
- Psychiatrie Baselland (PBL)

Folgende Beteiligungen, die nicht alle Kriterien des Gesetzes erfüllen, stuft der Regierungsrat wie bereits im Vorjahr trotzdem als strategisch wichtig ein:

- Baselland Transport AG (BLT AG)
- Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)

- Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk)
- EuroAirport Basel-Mulhouse (EAP)
- Schweizerische Rheinhäfen (SRH)
- Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA)

Im Vergleich zum Vorjahr blieben die finanziellen Risiken und Reputationsrisiken mehrheitlich unverändert. Die drei finanziell am höchsten bewerteten Beteiligungsrisiken sind «Ausfall Gewinnausschüttung» der SNB und «Werterhalt Beteiligung» des KSBL und des UKBB. Das «Reputationsrisiko» bei der BGV und die «Konzession zum Salzabbau» sind die höchstbewerteten Reputationsrisiken aus Kantonssicht. Aufgrund der Börsenkotierung wird auf eine Bewertung der Risiken betreffend die BLKB verzichtet.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 15. Oktober 2025 in Anwesenheit von Regierungspräsident Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Martin Kummer, stv. Vorsteher Finanzverwaltung / Leiter Abteilung Finanzen und Tresorerie, FKD, und Raphael Hasler, akademischer Mitarbeiter derselben Abteilung, stellten das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Finanzkommission beurteilt den Beteiligungsbericht wiederum als sehr übersichtlich und verständlich. Sie begrüsst die in der aktuellen Fassung umgesetzten Änderungen: Durch die genauere und transparentere Abbildung der Risiken mit den zugehörigen Faktenblättern wird aus ihrer Sicht klarer ersichtlich, welche Risiken bestehen und Aufmerksamkeit erfordern.

Für die Erarbeitung des Beteiligungsberichts ist ein grosser Einsatz der beteiligten Stellen in der Verwaltung nötig. Wie sich die Kommission versichern konnte, ist dieser auch für den Regierungsrat und die Direktionen lohnenswert: Dadurch, dass sich die Zuständigen im Rahmen von Beteiligungsbericht, Aufgaben- und Finanzplan, Jahresbericht und Zyklen des **Risikomanagements** mit den Risiken beschäftigen, sind das Monitoring eng und das Bewusstsein für die Risiken hoch. Auf Nachfrage erfuhr die Kommission, dass im Risikomanagement des Kantons keine Gesamtrisikosituation erstellt und auch kein -Szenario durchgespielt wird, bei dem mehrere Risiken gleichzeitig eintreten. Vielmehr werden diejenigen Risiken, die den Kanton als Ganzes betreffen, einzeln bewertet. Die Beteiligungen selber führen sodann intern weitere Risiken und ein tiefergehendes Risikomanagement. Zur Idee einer Gesamtrisikosituation aus Sicht des Kantons könnten gemäss Direktion durchaus Überlegungen angestellt werden. Dabei wäre noch zu untersuchen, ob ein Kanton auf Lösungen des Versicherungswesens (Aufbau von Eigenkapital zur Deckung von Risiken anhand statistischer Annahmen; Rückversicherungen) zurückgreifen könne. Der Kanton könnte mit seinem Eigenkapital Risiken zwar bis zu einem gewissen Grad auffangen. Allerdings sei das Ziel des Risikomanagements eines Kantons nicht die Unterlegung von Risiken mit Eigenkapital, sondern der Hinweis auf allfälligen Handlungsbedarf. Wenn ein Risiko bereits zu einem grossen Ausfall führen könne, sei im Übrigen wenig sinnvoll, in einer Simulation mehrere Risiken zu addieren, nur um festzustellen, dass ein grosses Problem entstünde. Aufgrund von Massstäben des Risikomanagements wird laut Direktion in einer Risikomatrix auch nicht abgebildet, dass ein Risiko, wenn es denn eintreten würde, jährlich anfielen. Vielmehr entfällt beim Eintritt des Risikos dessen Eintrag in der Matrix, weil es nicht mehr eingeschätzt werden muss. Stattdessen erfolgt dann beispielsweise eine Abbildung im Aufgaben- und Finanzplan.

Im Weiteren klärte die Kommission Fragen zu einzelnen Beteiligungen. Mit grosser Besorgnis wurden dabei die vielen Wechsel in der Position des CEO der **BGV** angesprochen – es sei etwas zu unternehmen, damit künftig eine stabile Situation bestehe. Die Direktion legte dar, es hätten typische Führungsprobleme zwischen Verwaltungsrat, CEO und Geschäftsleitung bestanden, bei denen es auch um die Frage gegangen sei, welche Rolle dem oder der CEO innerhalb der Geschäftsleitung zukomme (Primus inter pares oder Vorsitzende/r). Die Direktion habe die Thematik mit der BGV besprochen und auf Durchführung einer externen Organisationsanalyse hingewirkt. Daraufhin habe der Kanton den Rekrutierungsprozess sehr eng mitverfolgt und Empfehlungen zur Anpassung und Schärfung des Anforderungsprofils an die CEO-Position ausgesprochen. Eine weitere Problematik habe der Regierungsrat darin gesehen, dass der Verwaltungsratspräsident die Position des CEO a. i. übernommen habe. Trotz mehrfacher Intervention habe sich diese jedoch erst mit der aktuellen Besetzung der CEO-Stelle erübrigt.

Zu den Risiken im Zusammenhang mit den Vorsorgewerken von **Universität Basel** und **FHNW** erfuhr die Kommission auf Anfrage, dass die Eintrittswahrscheinlichkeiten im Vergleich zum Vorjahr unverändert seien, aufgrund der guten Deckungsgrade aber von einer sinkenden Wahrscheinlichkeit auszugehen sei. Zu den Risiken eines Rückgangs der Bundesbeiträge wurde der Kommission erklärt, dass dieses beim Swiss TPH aufgrund von dessen Drittmittelanteil (> 70 %) weniger ausgeprägt sei als bei der Universität und bei der FHNW. Allerdings führe auch ein hoher Drittmittelanteil zu Abhängigkeiten, weshalb dieser ebenfalls als Risiko geführt werde.

Ein Mitglied wies darauf hin, dass die Massnahmen in Bezug auf das Risiko der Werthaltigkeit des **UKBB** im Vergleich zu jenen betreffend die Werthaltigkeit des **KSBL** eher rückwärtsgerichtet als strategisch seien. Die Direktion legte dar, unter anderem bestehe als Massnahme die Umsetzung der Strategie 2022++. Im Sinne der «Prüfung kantonaler Massnahmen» sei zudem das Paket im Zusammenhang mit der Landratsvorlage zu den Gemeinwirtschaftlichen Leistungen und den ungedeckten Kosten des **UKBB** für 2026–2029 ([2025/352](#)) bewilligt worden. Die externe Strategieüberprüfung schliesslich habe PwC Anfang 2025 durchgeführt.

Nach Ansicht eines Mitglieds sind Risikoeinschätzung und Budgetierung der Gewinnausschüttung der **SNB** nicht immer deckungsgleich. Die Direktion hielt fest, im Durchschnitt der letzten zehn Jahre sei eine zweifache Ausschüttung erfolgt, weshalb im Sinne von *true and fair* die Budgetierung einer zweifachen Ausschüttung korrekt sei. Um eine Abhängigkeit von den Gewinnausschüttungen zu vermeiden, würden sie zwar budgetiert, aber zur Abtragung des Bilanzfehlbetrags aus der Reform der Pensionskasse verwendet. Könne der Bilanzfehlbetrag dereinst vollständig abgetragen werde, sei vorstellbar, die Gewinnausschüttungen der **SNB** zur Schuldenreduktion zu verwenden.

Tatsächlich gebe es bei der Gewinnausschüttung Volatilitäten und dabei gehe es jeweils um sehr hohe Beträge. Die Finanzdirektorenkonferenz verfüge daher über eine Delegation für Verhandlungen mit der **SNB** und dem Bundesrat. Für die Kantone stehe eine regelmässige Ausschüttung im Vordergrund.

Schliesslich wurde auf Nachfrage aus der Kommission geklärt, dass die **Mandatsvergütungen der Mitglieder strategischer Führungsorgane** als Bruttobetrag (exkl. Arbeitgeberbeiträge) angegeben werden.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen Kenntnisnahme des Beteiligungsberichts 2025.

04.11.2025 / cr

Finanzkommission

Florian Spiegel, Präsident